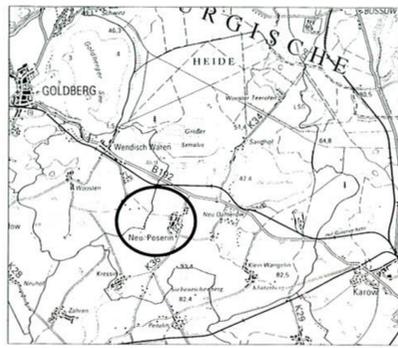


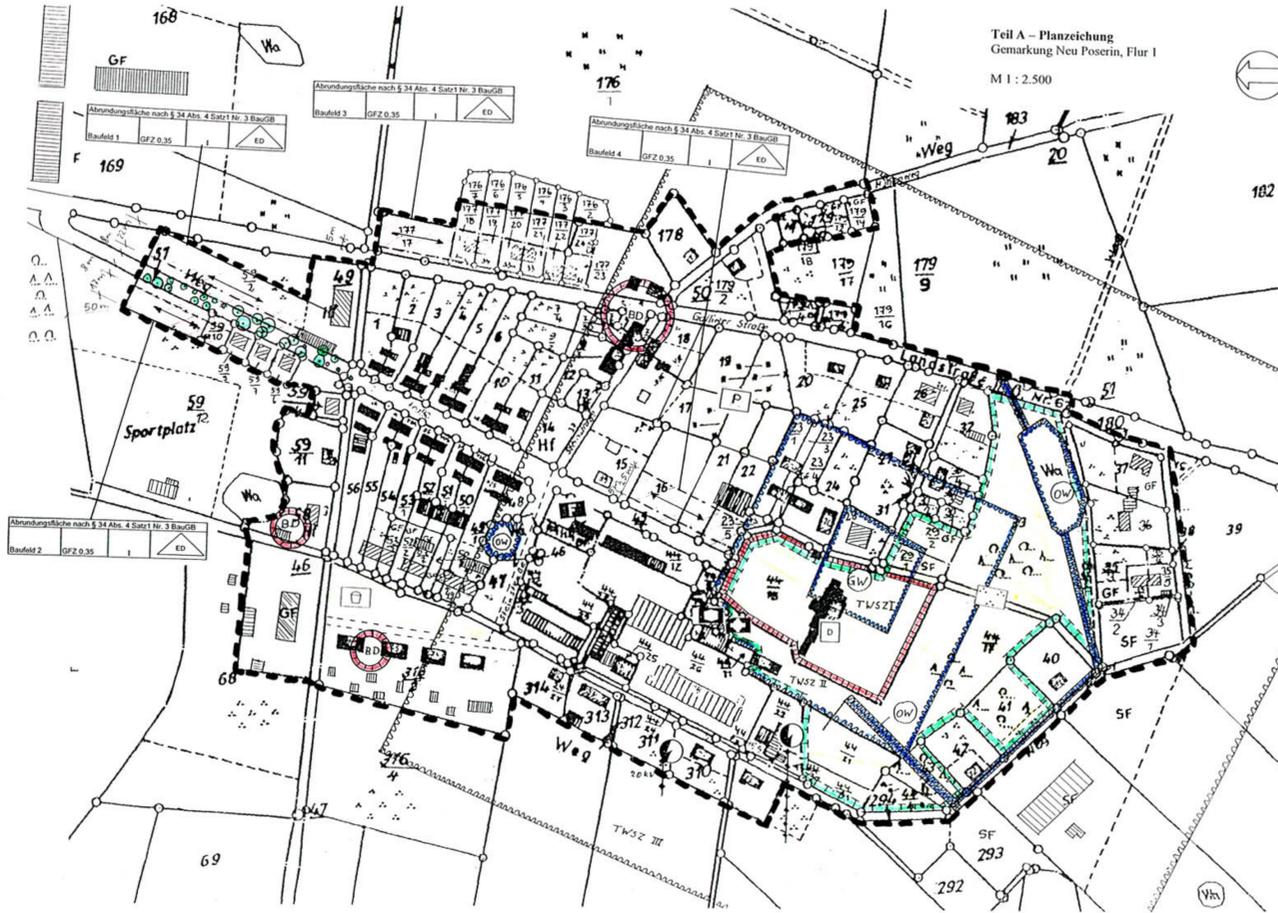
# Innenbereichs- und Abrundungsatzung der Gemeinde Neu Poserin für den Ortsteil Neu Poserin

Satzung der Gemeinde Neu Poserin nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsteil Neu Poserin

Satzung mit Teil A – Planzeichnung und Teil B – Text



Übersichtplan  
Maßstab 1 : 100.000



Teil A – Planzeichnung  
Gemarkung Neu Poserin, Flur 1  
M 1 : 2.500

## Teil B - Text

Aufgrund des § 34 (4) Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2441, 1999 S. 137, zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850) und des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVBl. M-V S. 28, Nr. 1, GVBl. S. 890), zuletzt geändert durch 4. ÄndG KV M-V vom 9. August 2000 (GVBl. M-V S. 360) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.06.2001 und mit Genehmigung des Landrates vom 10.10.2001 folgende Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), für das Gebiet des Ortsteiles Neu Poserin erlassen:

### § 1 Räumlicher Geltungsbereich\*

Der Übersichtsplan ist Bestandteil der Satzung!

### § 2 § 1 Zulässigkeit von Vorhaben\*

Innhalb des in der Planzeichnung Teil A dargestellten Geltungsbereiches werden gemäß § 34 (4) Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 BauGB folgende textliche Festlegungen getroffen:

- Die gekennzeichneten Flurstücke der Gemarkung Neu Poserin, Flur 1,
  - Baufeld 1: Flurstück 59/2 anteilig,
  - Baufeld 2: Flurstück 59/2 anteilig und Flurstück 59/10,
  - Baufeld 3: Flurstück 177/17,
  - Baufeld 4: Flurstück 16 anteilig, Flurstück 21 anteilig und Flurstück 22 anteilig,
 werden in die Abrundung einbezogen.
- In den einbezogenen Außenbereichsflächen gemäß § 34 (4) Satz 3 BauGB sind nur Wohngebäude mit Nebengebäuden und Garagen zulässig.
- Für Lückenbebauungen gilt § 34 (1) und (2) BauGB.
- Die vorhandene Bauflucht, die durch die Verbindungslinie der Eckpunkte benachbarter Gebäude bestimmt wird, ist einzuhalten.
- Für die künftige Bebauung auf den Baufeldern 1 bis 4 werden folgende Festsetzungen getroffen:
  - gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 BauNVO wird eine Grundflächenzahl von 0,35, sowie die Zahl der Vollgeschosse mit 1 festgesetzt,
  - gemäß § 9 (1) Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 (2) BauNVO werden nur Einzel- und Doppelhäuser zugelassen.
  - gemäß § 9 (1) Nr. 2 BauGB wird auf den Baufeldern 1 und 2 eine Baugrenze von 8 m zur Grundstücksgrenze an der Straße und auf den Baufeldern 3 und 4 eine Baugrenze von 5 m zur Grundstücksgrenze an der Straße festgesetzt.
  - Darüber hinaus wird für das Baufeld 4 eine hintere Baugrenze im Abstand von 30 m zur Grundstücksgrenze an der Straße festgesetzt.
- Auf den Baufeldern 1 und 2 wird jedem Wohngrundstück eine Grundstückszufahrt in 3 m Breite und im Abstand von mindestens 3 m von den betreffenden Alleenbäumen zugeordnet. Die Grundstückszufahrten zu diesen Alleenbäumen sind nur in wassergebundener Bauweise anzuführen.\*
- Für die Bebauung auf dem Flurstück 59/12 wird gemäß Landeswahlgesetz ein Abstand zwischen baulicher Anlage und Wald von 50 m festgesetzt.\*
- Die Parkanlage in der Ortslage auf den Flurstücken 44/18; 44/17/44/21; 44/31; 44/4; 44; 43; 41; 29/1; 29/2 und 33 wird im Interesse der Verbesserung der Luftqualität erhalten und weiterentwickelt.\*
- Für Abrundungsgrundstücke werden gemäß § 9 (1a) BauGB zum Ausgleich, zum Ersatz und zur Minderung der zu erwartenden Eingriffe folgende Festsetzungen getroffen:
  - Für die in Punkt 1 genannten Grundstücke sind pro 100 m<sup>2</sup> zu versiegelnde Fläche zwei standortgerechte Laubbäume mit den Qualitätsparametern Hochstamm, 3x verpflanzt, 12 - 14 cm Stammumfang und fünf Sträucher, Qualitätsparameter mittlere Baumschulqualität 2x verpflanzt, Mindestpflanzhöhe 60 cm, gemäß einheitlicher Pflanzliste auf dem jeweiligen Baugrundstück zu pflanzen. (Anlage Pflanzliste)
  - Auf Antrag bei der Gemeinde kann der Ausgleich auch auf von der Gemeinde vorgegebenen Flächen gepflanzt werden.\*
  - Für die Pflanzung ist in mindestens 3 Vegetationsperioden durch mehrere erforderliche Pflegegänge eine Anwachspannung zu sichern, gegebenenfalls müssen Ersatzpflanzungen durchgeführt werden.
  - Für den Baumbestand im Satzungsgebiet wird eine Bindung für die Erhaltung der Bäume gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB festgelegt.\*
- Die Alleenbäume in der Lindenstraße und der Gallier Straße sind gemäß § 27 LNatG M-V gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten. Der Träger der Straßenbaulast hat die notwendige Unterhaltung in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde vorzunehmen.\*

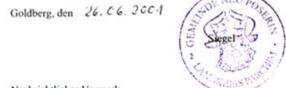
### § 3 § 2 Abwasserentsorgung\*

- Unverschmutztes Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zu versickern, soweit die Standortbedingungen dies zulassen, eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen.
- Die Abwasser-Abwasser in den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Kleinkläranlagen mit biologischer Nachreinigung gemäß DIN 4261 zu behandeln und zu entsorgen. Das biologisch gereinigte Abwasser ist auf den Grundstücken zu versickern bzw. entsprechend den Bodenverhältnissen einer Vorflut zuzuführen.\*
- Eine Erlaubnis für die Errichtung und Nutzung von Kleinkläranlagen nach § 8 I VwVG und Abwasserbefreiung nach § 8 Abs. 3 Nr. 7, 18, 73, 75, 76, 81 und 82 befinden sich unterhalb der Grundstücke Baumanlagen auf diesen Flächen, die eine Beseitigung oder Veränderung von Bodendenkmälern zur Folge haben, bedürfen der Baugenehmigung im Einvernehmen mit dem Landesamt für Bodendenkmalpflege gemäß § 7 DSchG M-V. Einvernehmen und Genehmigung können nur erteilt werden, wenn die fachgerechte Bergung und Dokumentation durch Fachkräfte gewährleistet ist. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher gemäß § 6 (5) DSchG M-V zu tragen.
- Die Alleenbäume in der Lindenstraße und der Gallier Straße sind gemäß § 27 LNatG M-V gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten. Der Träger der Straßenbaulast hat die notwendige Unterhaltung in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde vorzunehmen.\*

### § 4 § 3 Inkrafttreten\*

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung des Landrates in Kraft.

Goldberg, den 26.06.2004



### Nachrichtlicher Vermerk

- Im Satzungsgebiet befinden sich Versorgungsanlagen der Deutschen Telekom AG, der WEMAG und des WAZV. Bei Nöherung mit Baumaßnahmen jeder Art und Baupflanzungen\* an diese Anlagen sind die Versorgungsträger vorher zu konsultieren. Vor Baubeginn ist eine örtliche Einweisung erforderlich.
- Im Satzungsgebiet befinden sich Höhenpunkte des amtlichen geodätischen Grundlagennetzes des Landes M-V. Falls einer der Festpunkte durch ein Bauvorhaben gefährdet ist, ist mindestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Landesvermessungsamt M-V zu stellen.
- Auf den Flurstücken 58, 68, 316-2, 177/17, 18, 73, 75, 76, 81 und 82 befinden sich unterhalb der Grundstücke Baumanlagen auf diesen Flächen, die eine Beseitigung oder Veränderung von Bodendenkmälern zur Folge haben, bedürfen der Baugenehmigung im Einvernehmen mit dem Landesamt für Bodendenkmalpflege gemäß § 7 DSchG M-V. Einvernehmen und Genehmigung können nur erteilt werden, wenn die fachgerechte Bergung und Dokumentation durch Fachkräfte gewährleistet ist. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher gemäß § 6 (5) DSchG M-V zu tragen.
- Die Alleenbäume in der Lindenstraße und der Gallier Straße sind gemäß § 27 LNatG M-V gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten. Der Träger der Straßenbaulast hat die notwendige Unterhaltung in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde vorzunehmen.\*

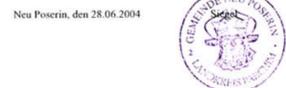
### Hinweise für Erdarbeiten und Pflanzarbeiten

- Für Bodendenkmäle, die bei Erdarbeiten zufällig entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. Der Landkreis Parchim ist als untere Denkmalbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle sind als dann bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Bodendenkmalpflege, jedoch längstens 5 Werktage nach Zugang der Anzeige, zu erhalten.
- Werden bei Erdarbeiten Abfälle und unbekannte Bodenbelastungen angetroffen, ist dies dem Landkreis Parchim als zuständige Behörde anzuzeigen.
- Als Pflanztermin für die unter 2 Nr. 5 genannten Ausgleichspflanzungen wird empfohlen, die Pflanzungen nach Fertigstellung und Nutzung der genehmigungsbedingten baulichen Anlagen gemäß § 82 I BauG M-V bzw. in der darauffolgenden Pflanzperiode vorzunehmen.\*
- Die unter § 1 Nr. 6 festgesetzten Pflanzmaßnahmen für die Kompensation sind bis spätestens zwei Jahre nach Baubeginn fertig zu stellen.\*

### Beitrittsbeschluss vom 19.04.2004

\* Streichungen, Änderungen und Ergänzungen im Teil B - Text, in der Planzeichnung und in der Planzeichenerklärung auf grund Beitrittsbeschluss vom 19.04.2004

Neu Poserin, den 28.06.2004



### Anlage - Pflanzliste

Auswahl einheimischer Gehölze

Gehölzart/Bezeichnung	leichte und trockene Böden	mittlere und schwere Böden	feuchte bis anmoorige Böden
<b>1. Großbäume</b>			
Stieleiche	(Quercus robur) (X)	X	(X)
Traubeneiche	(Quercus petraea) (X)	X	(X)
Sandbirke	(Betula pendula) (X)	X	(X)
Hainbuche	(Carpinus betulus)	X	(X)
Zitterpappel	(Populus tremula) (X)	X	(X)
Bergahorn	(Acer pseudoplatanus)	X	(X)
Bergulme	(Ulmus glabra)	X	(X)
Vogelkirsche	(Prunus avium)	X	(X)
Esche	(Fraxinus excelsior)	X	X
Schwarzere	(Alnus glutinosa) (X)	X	X
Feldulme	(Ulmus minor) (X)	X	X
alte hochstämmige mecklenburgische Sorten von Obstbäumen:			
Apfelsorten:	Roter Boskop, Doberaner Renette, Fürst Blücher, Gravensteiner		
Birnenorten:	Alexander Lucas, Blumenbachs Butterbirne, Clapps Liebving, Boses		
Kirschenorten:	Werdersche Braune, Teichners Schwarze Knorpel, Schwarze Königin		
Plumensorten:	Wangeheim, Anna Spät, Königin Victoria, Erwiniger Frühe		
<b>2. Kleinere Bäume</b>			
Salweide	(Salix caprea) (X)	X	X
Vogelbeere/Eberesche	(Sorbus aucuparia) (X)	X	X
Feldahorn	(Acer campestre) (X)	X	(X)
Wildbirne	(Pyrus pyraeata)	X	(X)
Wildapfel	(Malus sylvestris)	X	(X)
Kreuzdorn	(Rhamnus cathartica) (X)	X	X
<b>3. Sträucher 4 - 6 m hoch</b>			
Eingiffliger Weißdorn	(Crataegus monogyna) (X)	X	X
Haselnuß	(Corylus avellana)	X	X
Schwarzer Holunder	(Sambucus nigra) (X)	X	X
Waldbjellblatt	(Lonicera periclymenum)	X	(X)
Roter Hartriegel	(Cornus sanguinea) (X)	X	X
Grauweide	(Salix cinerea)	X	X
Europ. Pfaffenhütchen	(Euonymus europaeus)	X	X
Liguster	(Ligustrum vulgare) (X)	X	X
<b>4. Mittelhohle Sträucher 2 - 4 m</b>			
Schwarzdorn	(Prunus spinosa) (X)	X	X
Heckenrose	(Rosa canina) (X)	X	(X)
Faulhaum	(Rhamnus frangula)	X	X
Besenginster	(Cytisus scoparius) (X)	X	(X)
Wölliger Schneeball	(Viburnum lantana) (X)	X	(X)
Berberitze	(Berberis vulgaris) (X)	X	(X)
Weinrose	(Rosa rubiginosa) (X)	X	(X)
Orweide	(Salix aurita)	X	X
Gewöhnl. Schneeball	(Viburnum opulus)	X	X
<b>5. Niedrige Sträucher bis 2 m hoch</b>			
Himbeere	(Rubus idaeus) (X)	X	(X)
Kriechrose	(Rosa arvensis) (X)	X	(X)
Brombeere	(Rubus fruticosus) (X)	X	X

\* Alle mit X! gekennzeichneten Gehölze sind am jeweiligen Standort bevorzugt zu pflanzen. Mit (X) gekennzeichnete Gehölze sind bedingt geeignet.

### Verfahrensvermerke

- Aufgeteilt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 06.02.1997. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 01.04.1997 bis 02.05.1997 erfolgt.
- Die für Raumordnung und Landschaftplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 06.02.1997 durchgeführt worden.
- Die Gemeindevertretung hat am 06.02.1997 den Entwurf der Abrundungsatzung mit Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 12.03.1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefunden worden.
- Die Entwürfe der Abrundungsatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 01.04.1997 bis 02.05.1997 während der Dienststunden im Raum des Amtes Miltzitz, Lübecker Straße 9 in Goldberg nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 13.01.1997 bis 05.05.1997 durch Aushang öffentlich bekannt gemacht worden.
- Der Entwurf der Abrundungsatzung ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Dabei haben die Entwürfe der Abrundungsatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 05.01.2000 bis 08.02.2000 erneut öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 20.12.1999 bis 09.02.2000 durch Aushang öffentlich bekannt gemacht worden.
- Der Entwurf der Abrundungsatzung ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Dabei haben die Entwürfe der Abrundungsatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 26.02.2004 bis 11.03.2004 gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.01.2004 erneut öffentlich ausliegen. Der Entwurf der Abrundungsatzung ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Dabei haben die Entwürfe der Abrundungsatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 26.02.2004 bis 11.03.2004 gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.01.2004 erneut öffentlich ausliegen. Der Entwurf der Abrundungsatzung ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Dabei haben die Entwürfe der Abrundungsatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 26.02.2004 bis 11.03.2004 gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.01.2004 erneut öffentlich ausliegen. Der Entwurf der Abrundungsatzung ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Dabei haben die Entwürfe der Abrundungsatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 26.02.2004 bis 11.03.2004 gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.01.2004 erneut öffentlich ausliegen. Der Entwurf der Abrundungsatzung ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Dabei haben die Entwürfe der Abrundungsatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 26.02.2004 bis 11.03.2004 gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.01.2004 erneut öffentlich ausliegen. Der Entwurf der Abrundungsatzung ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Dabei haben die Entwürfe der Abrundungsatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 26.02.2004 bis 11.03.2004 gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.01.2004 erneut öffentlich ausliegen. Der Entwurf der Abrundungsatzung ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Dabei haben die Entwürfe der Abrundungsatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 26.02.2004 bis 11.03.2004 gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.01.2004 erneut öffentlich ausliegen. Der Entwurf der Abrundungsatzung ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Dabei haben die Entwürfe der Abrundungsatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 26.02.2004 bis 11.03.2004 gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.01.2004 erneut öffentlich ausliegen. Der Entwurf der Abrundungsatzung ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Dabei haben die Entwürfe der Abrundungsatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 26.02.2004 bis 11.03.2004 gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.01.2004 erneut öffentlich ausliegen. Der Entwurf der Abrundungsatzung ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Dabei haben die Entwürfe der Abrundungsatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 26.02.2004 bis 11.03.2004 gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.01.2004 erneut öffentlich ausliegen. Der Entwurf der Abrundungsatzung ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Dabei haben die Entwürfe der Abrundungsatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 26.02.2004 bis 11.03.2004 gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.01.2004 erneut öffentlich ausliegen. Der Entwurf der Abrundungsatzung ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Dabei haben die Entwürfe der Abrundungsatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 26.02.2004 bis 11.03.2004 gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.01.2004 erneut öffentlich ausliegen. Der Entwurf der Abrundungsatzung ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Dabei haben die Entwürfe der Abrundungsatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 26.02.2004 bis 11.03.2004 gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.01.2004 erneut öffentlich ausliegen. Der Entwurf der Abrundungsatzung ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Dabei haben die Entwürfe der Abrundungsatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 26.02.2004 bis 11.03.2004 gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.01.2004 erneut öffentlich ausliegen. Der Entwurf der Abrundungsatzung ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Dabei haben die Entwürfe der Abrundungsatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 26.02.2004 bis 11.03.2004 gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.01.2004 erneut öffentlich ausliegen. Der Entwurf der Abrundungsatzung ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Dabei haben die Entwürfe der Abrundungsatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 26.02.2004 bis 11.03.2004 gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.01.2004 erneut öffentlich ausliegen. Der Entwurf der Abrundungsatzung ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Dabei haben die Entwürfe der Abrundungsatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 26.02.2004 bis 11.03.2004 gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.01.2004 erneut öffentlich ausliegen. Der Entwurf der Abrundungsatzung ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Dabei haben die Entwürfe der Abrundungsatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 26.02.2004 bis 11.03.2004 gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.01.2004 erneut öffentlich ausliegen. Der Entwurf der Abrundungsatzung ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Dabei haben die Entwürfe der Abrundungsatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 26.02.2004 bis 11.03.2004 gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.01.2004 erneut öffentlich ausliegen. Der Entwurf der Abrundungsatzung ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Dabei haben die Entwürfe der Abrundungsatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 26.02.2004 bis 11.03.2004 gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.01.2004 erneut öffentlich ausliegen. Der Entwurf der Abrundungsatzung ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Dabei haben die Entwürfe der Abrundungsatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 26.02.2004 bis 11.03.2004 gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.01.2004 erneut öffentlich ausliegen. Der Entwurf der Abrundungsatzung ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Dabei haben die Entwürfe der Abrundungsatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 26.02.2004 bis 11.03.2004 gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.01.2004 erneut öffentlich ausliegen. Der Entwurf der Abrundungsatzung ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Dabei haben die Entwürfe der Abrundungsatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 26.02.2004 bis 11.03.2004 gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.01.2004 erneut öffentlich ausliegen. Der Entwurf der Abrundungsatzung ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Dabei haben die Entwürfe der Abrundungsatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 26.02.2004 bis 11.03.2004 gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.01.2004 erneut öffentlich ausliegen. Der Entwurf der Abrundungsatzung ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Dabei haben die Entwürfe der Abrundungsatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 26.02.2004 bis 11.03.2004 gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.01.2004 erneut öffentlich ausliegen. Der Entwurf der Abrundungsatzung ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Dabei haben die Entwürfe der Abrundungsatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 26.02.2004 bis 11.03.2004 gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.01.2004 erneut öffentlich ausliegen. Der Entwurf der Abrundungsatzung ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Dabei haben die Entwürfe der Abrundungsatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 26.02.2004 bis 11.03.2004 gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.01.2004 erneut öffentlich ausliegen. Der Entwurf der Abrundungsatzung ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Dabei haben die Entwürfe der Abrundungsatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 26.02.2004 bis 11.03.2004 gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.01.2004 erneut öffentlich ausliegen. Der Entwurf der Abrundungsatzung ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Dabei haben die Entwürfe der Abrundungsatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 26.02.2004 bis 11.03.2004 gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.01.2004 erneut öffentlich ausliegen. Der Entwurf der Abrundungsatzung ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Dabei haben die Entwürfe der Abrundungsatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 26.02.2004 bis 11.03.2004 gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.01.2004 erneut öffentlich ausliegen. Der Entwurf der Abrundungsatzung ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Dabei haben die Entwürfe der Abrundungsatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 26.02.2004 bis 11.03.2004 gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.01.2004 erneut öffentlich ausliegen. Der Entwurf der Abrundungsatzung ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Dabei haben die Entwürfe der Abrundungsatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 26.02.2004 bis 11.03.2004 gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.01.2004 erneut öffentlich ausliegen. Der Entwurf der Abrundungsatzung ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Dabei haben die Entwürfe der Abrundungsatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 26.02.2004 bis 11.03.2004 gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.01.2004 erneut öffentlich ausliegen. Der Entwurf der Abrundungsatzung ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Dabei haben die Entwürfe der Abrundungsatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 26.02.2004 bis 11.03.2004 gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.01.2004 erneut öffentlich ausliegen. Der Entwurf der Abrundungsatzung ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Dabei haben die Entwürfe der Abrundungsatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 26.02.2004 bis 11.03.2004 gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.01.2004 erneut öffentlich ausliegen. Der Entwurf der Abrundungsatzung ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Dabei haben die Entwürfe der Abrundungsatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 26.02.2004 bis 11.03.2004 gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.01.2004 erneut öffentlich ausliegen. Der Entwurf der Abrundungsatzung ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Dabei haben die Entwürfe der Abrundungsatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 26.02.2004 bis 11.03.2004 gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.01.2004 erneut öffentlich ausliegen. Der Entwurf der Abrundungsatzung ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Dabei haben die Entwürfe der Abrundungsatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 26.02.2004 bis 11.03.2004 gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.01.2004 erneut öffentlich ausliegen. Der Entwurf der Abrundungsatzung ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Dabei haben die Entwürfe der Abrundungsatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 26.02.2004 bis 11.03.2004 gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.01.2004 erneut öffentlich ausliegen. Der Entwurf der Abrundungsatzung ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Dabei haben die Entwürfe der Abrundungsatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 26.02.2004 bis 11.03.2004 gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.01.2004 erneut öffentlich ausliegen. Der Entwurf der Abrundungsatzung ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Dabei haben die Entwürfe der Abrundungsatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 26.02.2004 bis 11.03.2004 gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.01.2004 erneut öffentlich ausliegen. Der Entwurf der Abrundungsatzung ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Dabei haben die Entwürfe der Abrundungsatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 26.02.2004 bis 11.03.2004 gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.01.2004 erneut öffentlich ausliegen. Der Entwurf der Abrundungsatzung ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Dabei haben die Entwürfe der Abrundungsatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 26.02.2004 bis 11.03.2004 gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.01.2004 erneut öffentlich ausliegen. Der Entwurf der Abrundungsatzung ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Dabei haben die Entwürfe der Abrundungsatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 26.02.2004 bis 11.03.2004 gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.01.2004 erneut öffentlich ausliegen. Der Entwurf der Abrundungsatzung ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Dabei haben die Entwürfe der Abrundungsatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 26.02.2004 bis 11.03.2004 gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.01.2004 erneut öffentlich ausliegen. Der Entwurf der Abrundungsatzung ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Dabei haben die Entwürfe der Abrundungsatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 26.02.2004 bis 11.03.2004 gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.01.2004 erneut öffentlich ausliegen. Der Entwurf der Abrundungsatzung ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Dabei haben die Entwürfe der Abrundungsatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 26.02.2004 bis 11.03.2004 gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.01.2004 erneut öffentlich ausliegen. Der Entwurf der Abrundungsatzung ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Dabei haben die Entwürfe der Abrundungsatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 26.02.2004 bis 11.03.2004 gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.01.2004 erneut öffentlich ausliegen. Der Entwurf der Abrundungsatzung ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Dabei haben die Entwürfe der Abrundungsatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 26.02.2004 bis 11.03.2004 gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.01.2004 erneut öffentlich ausliegen. Der Entwurf der Abrundungsatzung ist nach